

## **Bewertung der Prüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben**

### **Ausbau eines Radweges im Zuge der K 114 zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen in der Gemeinde Isernhagen**

**Az. 63.01/K114-7/1 - 4**

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir für das o.g. Vorhaben die Plangenehmigung gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt. Dazu ist eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1. NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung dahingehend, ob das Vorhaben hinsichtlich seiner Merkmale, des Standortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Die Plangenehmigungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel angeraten, dritte Fachbehörden um Ihre Stellungnahme zu bitten.

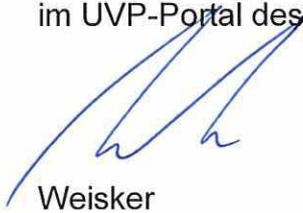
Der Vorhabensträger hat zum o.g. Vorhaben einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde ist nach Bewertung des Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern wurden im Weiteren die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Abfallbehörde, die Untere Denkmalschutzbehörde sowie die UVP-Leitstelle der Region Hannover dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabensträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob Sie Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP hätten.

Die UVP-Leitstelle hat im Rahmen dieser Beteiligung die Frage aufgeworfen, warum denn keine schlüssige Begründung für die Verbreiterung der Feldzufahrten zu Doppelauffahrten von 8,00 auf 10,00 m erfolgt ist. Der Vorhabensträger ist hierzu um Stellungnahme gebeten worden und hat sich inhaltlich wie folgt geäußert:

Das Thema Feldzufahrten steht bei jedem Radwegneubau auf der Tagesordnung. Grundsätzlich wird jedem Grundstückseigentümer eine Zufahrt mit 8,00 m angelegt als Ersatz für die vom Radweg überbauten vorhandenen Zufahrten. Mit einer Breite von 8,00 m ist gewährleistet, dass sämtliche Landwirtschaftliche Maschinen mit zum Teil sehr großen Abmessungen die Zufahrt gut passieren können. Bei Feldzufahrten auf der Grundstücksgrenze müsste nun beiden Grundstückseigentümern eine Zufahrt mit der vorgenannten Breite zugebilligt werden. Das Team vom Grunderwerb hat es in Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern geschafft, dass statt zwei Zufahrten mit jeweils 8,00 m Breite nur eine Zufahrt gebaut werden muss. Diese ist im Normalfall 10,00 m breit, um den Grundstückseigentümern entgegenzukommen, die auf eine eigene Zufahrt verzichten. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt, da sie einen

fairen Kompromiss darstelle. Auch der Eingriff in Form von versiegelter Fläche werde so im Vergleich zu zwei Zufahrten um 6,00 m reduziert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die vorgenannten Gründe insbesondere im Sinne der Eingriffsminimierung plausibel dargestellt, so dass die Anmerkung der UVP-Leitstelle damit abgearbeitet ist. Da ansonsten weder weitere Ergänzungswünsche noch Bedenken der beteiligten Fachbehörden vorgetragen wurden, ist der vorgelegte Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme des Straßenbauträgers tragfähig. Die Planfeststellungsbehörde ist daher zu der Entscheidung gelangt, für den Ausbau des Radweges zwischen Isernhagen K.B. und Altwarmbüchen im Zuge der K 114 auf eine UVP zu verzichten. Die Entscheidung wird unter Veröffentlichung des Prüfkataloges im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.



Weisker

Hannover, 20.10.2020